

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 195.1/2017
Beschlussvorlage		
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	10.10.2017

Herausgabe und Übertragung von Vermögenswerten, die durch Fraktionszuwendungen angeschafft wurden

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der von der ehemaligen AfD-Fraktion durch Fraktionszuwendungen beschaffte Laptop der Marke Acer Aspire E5-XXG und der Drucker der Marke HP LaserJet Pro 500 M570dn werden von der Verwaltung einbehalten und genutzt. Die als geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 33 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung eingestuftten Einrichtungsgegenstände werden den Vertretern der ehemaligen AfD-Fraktion belassen.
2. Rm. Leonhardt erhält eine einmalige Leistung als Fraktionszuwendung in Höhe von 660 Euro, um die von ihm privat übernommenen Kosten der Fraktionsauflösung zu erstatten.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

1.

Mit Beschluss vom 01.06.2017 (Drucksachen-Nr. 195/2017) beauftragte der Rat die Verwaltung, von den Vertretern der ehemaligen Ratsfraktion „Alternative für Deutschland (AfD)“ die Herausgabe und (Eigentums-) Übertragung von Vermögenswerten zu verlangen, die noch im Besitz der ehemaligen Ratsfraktion „AfD“ sind, soweit es sich hierbei um nicht verbrauchte Geldzuwendungen oder um nicht geringwertige Vermögenswerte im Sinne des § 33 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt.

In Umsetzung des vorstehenden Ratsbeschlusses fand am 30.08.2017 eine Besprechung zwischen Herrn Stang und Frau Jakob von der Verwaltung sowie Herrn Leonhardt und Herrn Pollmann von der AfD statt, in deren Rahmen geklärt wurde, welche Vermögenswerte sich noch im Besitz der ehemaligen AfD-Ratsfraktion befinden und mit welchem Anschaffungswert diese in Ansatz zu bringen sind.

Im Einzelnen befinden sich danach noch folgende Gegenstände im Besitz der ehemaligen AfD-Fraktion:

Menge	Artikel	Einzelpreis	Gesamt
3.15 m	Dekostoff für Regaltüren	7,00	22,05 €
4	Regal Billy 80 X 202 cm	45,00	180,00 €
8	Regaltüren 40 X 97 cm	35,00	280,00 €
1	Schreibtisch	89,00	89,00 €
1	Besprechungstisch, ausziehbar	79,00	79,00 €
8	Stapelstühle, Gestell	20,00	160,00
8	Sitzkissen für Stapelstuhl	9,99	79,92 €
1	Bodenschutzmatte	19,99	19,99 €
		Summe	1.058,96 €

Zusätzlich befindet sich nach Angaben der Vertreter der AfD noch ein Kühlschrank in dem Büro, der für 149,00 € erworben wurde.

Wegen der näheren Einzelheiten wird im Übrigen auf die von Herrn Günter Pollmann unterzeichnete Auflistung vom 07.10.2015 verwiesen, die diesem Vermerk in Kopie als Anlage 1 beigelegt ist.

Zum Nachweis des jeweiligen Wertes wurden von Herrn Pollmann und Herrn Leonhardt die einzelnen Quittungen im Original vorgelegt, so dass die Verwaltung direkt die Möglichkeit hatte, sich von der Richtigkeit der einzelnen Wertangaben zu überzeugen.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, wurden von der ehemaligen AfD-Fraktion zur Möblierung des Fraktionsbüros lediglich Einrichtungsgegenstände angeschafft, die als geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 33 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung einzustufen sind, da sie in Bezug auf ihre Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten durchweg den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich daher, auf die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zu verzichten und diese Gegenstände sämtlich im Besitz der AfD zu belassen, da eine Verwendungsmöglichkeit in der Verwaltung nicht erkennbar ist und die Gegenstände somit nur unnötig Lagerfläche in Anspruch nehmen würden.

Über die bereits genannten Einrichtungsgegenstände hinaus wurden von der ehemaligen AfD-Ratsfraktion des Weiteren noch die in der Rechnung der Firma Office-ED Computer GmbH vom 22.12.2014 genannten Artikel angeschafft.

Auch die dort aufgelisteten Artikel liegen – mit Ausnahme von zwei Artikeln (dazu noch nachstehend) – alle unterhalb der 410 €-Grenze des § 33 Abs. 4 GemHVO, so dass auch diese Artikel im Besitz der AfD verbleiben sollten.

Lediglich ein Laptop der Marke Acer Aspire E5-XXG zum Preise von 525 € sowie ein Drucker der Marke HP LaserJet Pro 500 M570dn zum Werte von 878 € übersteigen (deutlich) die 410 €-Grenze gem. § 33 Abs. 4 GemHVO. Wegen der näheren Einzelheiten wird insgesamt auf die Rechnung der Firma Office-ED Computer GmbH vom 22.12.2014, Rechnungs-Nr.: 820531, verwiesen, die diesem Vermerk als Anlagenkonvolut 2 beigelegt worden ist.

Der Laptop und der Drucker wurden zwischenzeitlich durch die IT-Abteilung der Verwaltung begutachtet.

Diese Begutachtung hat ergeben, dass sowohl Laptop als auch Drucker in der Verwaltung Verwendung finden können. Beide Gegenstände wurden der Verwaltung auch bereits übergeben.

Rm. Leonhardt hat mit einer E-Mail vom 13.09.2017 um Überlassung des Laptops zur weiteren Nutzung durch ihn und die sachkundigen Bürger der ehemaligen AfD-Fraktion gebeten, da der Laptop seiner Ansicht nach infolge der Abschreibung über die Zeit den geringwertigen Gegenständen zuzurechnen sei.

Dieser Argumentation kann die Verwaltung jedoch nicht folgen.

Richtig ist zwar, dass die in Rede stehenden Gegenstände bei Berücksichtigung der jeweiligen Abschreibung unter die 410 €-Grenze fallen, da der Laptop aktuell nur noch einen Restbuchwert in Höhe von 270 € und der Drucker nur noch einen Restbuchwert in Höhe von 395,10 € hat. Gleichwohl handelt es sich hierbei nicht um geringwertige Gegenstände im Sinne von § 33 Abs. 4 GemHVO, da diese Norm allein auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer abstellt und im vorliegenden Fall die Anschaffungskosten – wie bereits dargelegt – deutlich oberhalb dieser Wertgrenze lagen.

Darüber hinaus kann der Bitte von Rm. Leonhardt aus Sicht der Verwaltung aber auch deshalb nicht entsprochen werden, weil die Überlassung des Laptops praktisch wieder eine Zuwendung an die Mitglieder der ehemaligen AfD-Fraktion darstellen und zudem ein Präzedenzfall geschaffen würde, aufgrund dessen eine Gleichbehandlung mit den anderen Ratsfraktionen nicht mehr gegeben wäre.

2.

Im Gespräch vom 30.08.2017 wiesen die Vertreter der AfD darauf hin, dass sie ab dem Zeitpunkt des Verlustes des Fraktionsstatus keinerlei Fraktionszuwendungen mehr erhalten hätten und es darüber hinaus sogar zu Rückforderungen seitens der Stadtverwaltung gekommen sei.

Dies habe zu dem – aus ihrer Sicht – untragbaren Ergebnis geführt, dass sie private Gelder zur Befriedigung von rechtlichen Ansprüchen einsetzen mussten. Diese Ansprüche resultierten aus rechtlichen Verpflichtungen, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem ehemaligen Fraktionsbetrieb eingegangen worden waren. Hauptbeispiel war insoweit der von der AfD-Fraktion geschlossene Mietvertrag über die Fraktionsräume, der nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende hätte gekündigt werden können, so dass über den unvorhergesehenen Zeitpunkt des Verlustes des Fraktionsstatus hinaus noch für einige Monate Mietzahlungen zu leisten waren.

Die Vertreter der AfD machen nunmehr entsprechende Erstattungsansprüche geltend. Rm. Leonhardt hat zu diesem Zwecke am 30.08.2017 ein Anspruchsschreiben unter Beifügung entsprechender Nachweise (Mietvertrag, Belege über Kosten für Telefon und Strom) an die Verwaltung gerichtet, welches einen Forderungsbetrag in Höhe von insgesamt 660 € ausweist. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf das Schreiben des

Ratsmitglieds Leonhardt vom 30.08.2017 nebst den diesbezüglichen Anlagen verwiesen, die dieser Vorlage als Anlagenkonvolut 3 angefügt sind.

Der Sachvortrag von Rm. Leonhardt wird durch die vorgenannten Unterlagen bestätigt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, Rm. Leonhardt die ihm bis zum Ende der Kündigungsfrist entstandenen Kosten in der beantragten Höhe von 660 € zu erstatten.